

**Vortrag des Generalsekretariats
an den Erziehungsdirektor
betreffend Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (Änderung)**

1. Zusammenfassung

In der Direktionsverordnung vom 1. März 2000 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV; BSG 430.251.1) sind die Regelungen zur Einteilung der Berufsfachschulen in kleine, mittlere oder grosse Institutionen zu revidieren. Ebenfalls angepasst wird der Bereich des Absenzenmanagements (Case Management). Dieser wird in der LADV aufgehoben, da die Definition der für das Absenzenmanagement zuständigen Stelle neu bereits in der Verordnung vom 20. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) erfolgt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 4 *Einteilung der Schulen*

Seit der Revision der LAV per 1. August 2005 werden auf der Sekundarstufe II die Ressourcen für die Schulleitungen und die Schuladministration auf der Basis einer Formel berechnet. Verbunden mit der neuen Berechnungsgrundlage war einerseits eine Erhöhung der Schulleitungsressourcen als Ganzes, andererseits eine Anpassung der einzelnen Schulleitungsressourcen pro Schule auf der Basis der Neuberechnung.

Das neue System erlaubt nun den Quervergleich mit den Maturitätsschulen. Dieser zeigt auf, dass die in Art. 4 LADV vorgenommene Einteilung der Schulen bei den Gymnasien anders ist als bei den Berufsfachschulen. Gemäss der Abteilung Mittelschulen (AMS) entspricht eine Schule mit zehn Klassen etwa einem Schulleitungspool von 100%, eine solche von 20 Klassen etwa einem Schulleitungspool von 180%. Dieser Quervergleich einerseits und die moderate Erhöhung der gesamten Ressourcen andererseits bewirken, dass die Einteilung der Berufsfachschulen in grosse, mittlere und kleine Schulen angepasst werden muss. Folgende Einteilung ist vorgesehen:

Kleine Schule:	weniger als 100% Schulleitungspool
Mittlere Schule:	ab 100% bis weniger als 180% Schulleitungspool
Grosse Schule:	ab 180% und mehr Schulleitungspool

Da in der Teilrevision der LAV per 1. August 2006 die höheren Fachschulen konsequent erwähnt werden, gelten diese Vorgaben auch für diesen Schultyp. Nach wie vor gültig ist Art. 35 Abs. 2 LAV. Deshalb kann die zuständige Direktion bei komplexen Schulstrukturen (z. B. zweisprachige Schulen) die Schulleitung eine Gehaltsklasse höher einstufen.

IVa. Absenzenmanagement und Artikel 6a

Die für das Absenzenmanagement der Lehrkräfte zuständigen Stellen werden in der Teilrevision der LAV per 1. August 2006 in Art. 43 LAV definiert. Deshalb können der Gliederungstitel IVa. sowie Art. 6a aufgehoben werden.

3. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Änderung bewirkt keine Veränderung der aktuellen Einstufungen der Schulleitungen.

4. Antrag

Das Generalsekretariat beantragt, die Vorlage sei anzunehmen.

24. Mai 2006

Generalsekretariat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Furrer', written in a cursive style.

Robert Furrer
Generalsekretär